

DER LANDESHAUPTMANN
VON WIEN

MDR - KM 1053441-2021-11

Wien, 06. OKT. 2021

Gesetz, mit dem das Gebrauchs-
abgabengesetz 1966 und das Gesetz
über die Organisation der Abgaben-
verwaltung und besondere abgabenrechtliche
Bestimmungen in Wien geändert werden

Bundeskanzleramt

Gemäß § 9 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 gebe ich bekannt, dass der Wiener Landtag in seiner Sitzung vom 23. September 2021 das beiliegende Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 und das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden, beschlossen hat. Gleichzeitig wird gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der in diesem Gesetz vorgesehenen Erweiterung der Mitwirkungspflichten des Bundesfinanzgerichts bei der Vollziehung ersucht.

Im Sinne der gemeinsamen Länderstellungnahme vom 2. Mai 2002, ZI. VST - 2708/48, wird der Gesetzesbeschluss in Form einer beglaubigten Gleichschrift und eines digitalen Dokuments an den User teamassistenzi@bka.gv.at vorgelegt.


Dr. Michael Ludwig

Beilage

Landesgesetz

Jahrgang 2021

Ausgegeben am xx. xxx 2021

xx. Gesetz:

Gebrauchsabgabegesetz 1966, WAOR; Änderung

Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 und das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabegesetz 1966 - GAG), LGBl. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

„§ 15a Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Wenn glaubhaft gemacht wird, dass

1. eine Gebrauchserlaubnis infolge von erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation nicht oder nicht zur Gänze ausgeübt werden kann, oder

2. der Träger einer Gebrauchserlaubnis sonst von der COVID-19 Krisensituation betroffen ist (vor allem durch Ertragseinbußen und Liquiditätsengpässe), oder

3. auf die Gebrauchserlaubnis infolge von erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation nach Eintritt der Fälligkeit der Abgabe verzichtet wird,

kann der Magistrat – unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften eingeräumten behördlichen Befugnisse – denjenigen aliquoten Anteil der für ein Abgabensjahr entrichteten bzw. zu entrichtenden Jahresabgabe herabsetzen oder erstatten, welcher der auf Monate abgerundeten Zeitdauer entspricht, für die die Gebrauchserlaubnis nicht ausgeübt oder darauf verzichtet wird oder die Abgabe nicht entrichtet werden kann. Angefangene Kalendermonate zählen als ganze Kalendermonate. Das Gleiche gilt sinngemäß bei einmaligen Abgaben, Monatsabgaben sowie für die im Tarif C Post 5 vorgesehenen monatlichen Mindestabgaben und die zusätzliche Abgabe im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen. Erledigungen nach dieser Bestimmung können durch formlose Buchungsmitteilung erfolgen. Ein Abgabebescheid ist zu erlassen, wenn die Buchungsmitteilung binnen einem Monat nach deren Zustellung bestritten wird. Wird die Buchungsmitteilung nicht bestritten, ist diese vollstreckbar. Für vollstreckbare Buchungsmitteilungen gelten die Bestimmungen über Abgabebescheide sinngemäß. Die Erlassung eines Abgabebescheides ohne vorhergehende formlose Buchungsmitteilung ist zulässig.

(2) Glaubhaftmachungen nach Abs. 1 sind

a) für das Kalenderjahr 2020 bis spätestens 31. Dezember 2023,

b) für das Kalenderjahr 2021 bis spätestens 31. Dezember 2024 und

c) für das Kalenderjahr 2022 bis spätestens 31. Dezember 2025

möglich.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung kann der Magistrat durch Verordnung festlegen, dass keine Gebrauchsabgaben für Gebrauchserlaubnisse nach der Tarifpost D 2 für jene Kalendermonate zu entrichten sind, in denen ein Betreten und Befahren der bewilligten Vorgartenfläche zum Zweck der Verabreichung von Speisen und des Ausschankes von Getränken sowie deren Konsumation infolge von erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation untersagt ist. Verordnungen nach dieser Bestimmung sind im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Sie können auch im Internet zur Verfügung

gestellt werden, wobei dieser Bekanntmachung keine verbindliche Wirkung zukommt. Die Verordnungen können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, soweit dies infolge von erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation und zum Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes erforderlich ist.

(4) Die Behörde kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 2 Abs. 5) – insbesondere wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist – absehen, wenn die Eigentümer (§ 2 Abs. 5) vom Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis verständigt werden und ihnen unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der möglichen Akteneinsicht die Gelegenheit eingeräumt wird, allfällige Einwendungen im Sinne des § 2 Abs. 5 gegen die beabsichtigte Gebrauchnahme binnen einer angemessenen Frist, die zumindest zwei Wochen beträgt, bei der Behörde einzubringen. Für die Verständigung der Eigentümer vom Einlangen eines Antrages samt Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen gilt § 2 Abs. 5 dritter bis achter Satz sinngemäß. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen im Sinne des § 2 Abs. 5 vorgebracht, erlangen die Eigentümer keine Parteistellung. Die Akteneinsicht kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch elektronisch oder unter Verwendung sonstiger geeigneter technischer Kommunikationsmittel gewährt werden.

(5) Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften eingeräumten behördlichen Befugnisse kann die Behörde bei Betroffenheit von erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation sowie zum Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes von den in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen (beispielsweise § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 7 und § 6 Abs. 1) durch Bescheid abweichen und eine neue angemessene Frist festsetzen, wenn dem nicht überwiegende Interessen der Partei und die öffentlichen Rücksichten im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 2c entgegenstehen. Bei Glaubhaftmachung einer Betroffenheit von der COVID-19 Krisensituation kann abweichend von § 2 Abs. 1 letzter Satz eine weitere Bewilligung für Zeiten vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres einmalig erteilt werden.

(6) Eine in der Zeit vom 1. März bis 30. November 2021 bestehende Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 kann - abweichend von den Voraussetzungen der Tarifpost D 2 Z 2 bis 5 sowie von § 2 Abs. 1 letzter Satz - bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen bis zum 28. Februar 2022 verlängert werden. Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach dieser Bestimmung gilt als Verzicht auf eine Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 in der Zeit vom 1. Dezember 2021 bis 28. Februar 2022 und ist eine weitere Bewilligung nach Tarif D Post 2 in der Zeit vom 1. Dezember 2021 bis 28. Februar 2022 nicht zulässig. Der Vorgarten kann in dem in der Zeit vom 1. März bis 30. November 2021 bewilligten Umfang bis zur Entscheidung des Magistrates über den Antrag einschließlich der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach dieser Bestimmung, längstens jedoch bis 28. Februar 2022, weiter genutzt werden, wenn dem nicht eine bestehende Sondernutzung entgegensteht.

(7) Die Verpflichtung nach Tarifpost D 2 Z 4, mit dem täglichen gewerberechtlich vorgesehenen Betriebsende des Vorgartens die Vorgartenfläche von allen Einrichtungen zu räumen, wird von Gesetzes wegen in der Zeit vom 1. Dezember 2021 bis 28. Februar 2022 ausgesetzt, wenn dem nicht öffentliche Rücksichten im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 2c entgegenstehen. Der Magistrat kann Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß auch für den Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund.“

2. Der § 18 Abs. 10 Z 2 zweiter Satz wird aufgehoben.

3. Nach § 18 Abs. 14 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2021 tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Artikel 2

Das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien (WAOR), LGBl. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 13 samt Überschrift eingefügt:

„Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

§ 13. (1) Werden als Folge erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation Zahlungsfristen oder Fristen zur Einreichung von Abgabenerklärungen versäumt, so ist auf Antrag des Abgabepflichtigen (§ 77 Bundesabgabenordnung - BAO) von

1. der Festsetzung von
 - a) Säumniszuschlägen (§ 217 BAO),
 - b) Verspätungszuschlägen (§ 135 BAO);
2. der Geltendmachung von Terminverlusten (§ 230 Abs. 5 BAO)

abzusehen, wenn spätestens zwei Monate nach Eintritt des Ereignisses die versäumte Handlung nachgeholt oder ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 BAO) oder ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung eingebracht wird.

(2) Für Abgaben mit Fälligkeit zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2021 sind abweichend vom § 217 und § 217a BAO keine Säumniszuschläge zu entrichten.“

2. Nach § 13c wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14. Die Abgabenbehörde kann für die Dauer von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschlichen Kontakte aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, für Eingaben an die Abgabenbehörde besondere Formen wie elektronische Einbringung (beispielsweise die Verwendung eines zur Verfügung gestellten Internetformulars) oder Örtlichkeiten der Einbringung vorsehen. Diese besonderen Übermittlungsformen und Vorgaben für den Verkehr zwischen der Behörde und den Parteien sind im Internet bekannt zu machen.“

Artikel 3

1. Der Artikel 2 des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. XX/2021 tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.
2. Die § 13a und § 13b des Gesetzes über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien (WAOR) in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 30/2021 treten mit 1. Oktober 2021 außer Kraft.
3. Der § 13c des Gesetzes über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien (WAOR) in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2021 tritt mit 1. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.
4. Der Artikel 3 Z 2 des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 36/2020 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2021 tritt mit 1. Oktober 2021 außer Kraft.

Für die Richtigkeit

Sabine Ferscha
Oberamtsrätin

